



Bundeskriminalamt

BKA



Wirtschaftskriminalität

Bundeslagebild 2020

Wirtschaftskriminalität 2020

ALLGEMEINER ÜBERBLICK



49.174
Fälle (+21,5 %)



28.509
Tatverdächtige (+27,9 %)



3,011
Mrd. Euro Schaden (+1,3 %)



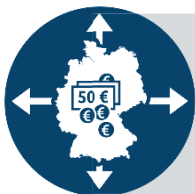
91,5 %
Aufklärungsquote (2019: 90,5 %)



BEDEUTENDE PHÄNOMENE



Subventionsbetrug i. Z. m. COVID 19
Unrechtmäßige Beantragung staatlicher
„Corona-Hilfen“



Leistungsbetrug durch Unionsbürger
Unrechtmäßige Inanspruchnahme staatlicher
Leistungen durch betrügerisch agierende Netzwerke



Betrügerisches Cybertrading
Form des klassischen Anlagebetrugs
unter Nutzung von Call-Centern

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage.....	5
2.1	Wirtschaftskriminalität Allgemein.....	5
2.2	Detailbetrachtungen der Deliktsbereiche.....	9
2.2.1	Wirtschaftskriminalität bei Betrug.....	9
2.2.2	Anlage- und Finanzierungsdelikte.....	10
2.2.3	Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen.....	10
2.2.4	Wettbewerbsdelikte.....	11
2.2.5	Insolvenzdelikte.....	11
2.2.6	Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen.....	12
2.2.7	Waren- und Warenkreditbetrug.....	12
3	Bedeutende Phänomene.....	14
3.1	Subventionsbetrug i. Z. m. der COVID 19-Pandemie.....	14
3.2	Leistungsbetrug durch Unionsbürger.....	16
3.3	Betrügerischer Handel mit Finanzinstrumenten auf Online-Plattformen.....	17
4	Gesamtbewertung.....	19

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität enthält in gestraffter Form die aktuellen kriminalpolizeilichen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Grundlage für die Erstellung des Lagebilds sind die Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS-Erfassung besteht die Möglichkeit der Mehrfachzuweisung einer Straftat. Daher können sich umfangreiche Ermittlungskomplexe mit einer Vielzahl einzelner Straftaten statistisch auf verschiedene Einzelphänomene auswirken (z. B. auf Fallzahlen, Schäden, Tatverdächtige etc.).

Die polizeilichen Daten geben das tatsächliche Ausmaß der Wirtschaftskriminalität nur eingeschränkt wieder. So werden Wirtschaftsstraftaten, die unmittelbar von Staatsanwaltschaften und/oder von Finanzbehörden und ohne Beteiligung der Polizei bearbeitet werden (z. B. Wettbewerbsdelikte [insbesondere der Produkt- und Markenpiraterie], Gesundheitsdelikte, Insolvenzdelikte sowie Arbeitsdelikte und Subventionsbetrug), nicht in den polizeilichen Statistiken erfasst. Arbeitsdelikte sind zwar Bestandteil des Bundeslagebilds Wirtschaftskriminalität, sie werden wegen der Zuständigkeit der Zollverwaltung (Dienststellen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit [FKS]) allerdings keiner näheren Betrachtung unterzogen.

Bei vielen Straftaten der Wirtschaftskriminalität handelt es sich um Kontrolldelikte, so dass von einem nicht unerheblichen Dunkelfeld sowohl hinsichtlich der Fallzahlen, als auch der monetären Schäden ausgegangen werden muss.

Die Polizei orientiert sich bei der Zuordnung von Straftaten zur Wirtschaftskriminalität am Katalog des § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 b Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), der die Zuständigkeit der landgerichtlichen Wirtschaftsstrafkammern regelt. Eine Legaldefinition des Begriffs der Wirtschaftskriminalität besteht in Deutschland nicht. Nach kriminologischer Definition handelt es sich bei Wirtschaftskriminalität um die vertrauensmissbrauchende Begehung von Straftaten im Rahmen einer tatsächlichen oder vorgetäuschten wirtschaftlichen Betätigung, die unter Gewinnstreben die Abläufe des Wirtschaftslebens ausnutzt und zu einer Vermögensgefährdung oder einem Vermögensverlust großen Ausmaßes führt oder eine Vielzahl von Personen oder die Allgemeinheit schädigt.

Dieses Lagebild geht in Kapitel 2 auf die quantitative Darstellung der Wirtschaftskriminalität auf Grundlage der PKS-Daten ein und betrachtet ausgewählte Deliktsbereiche im Detail. Um die zunehmende Überschneidung von Wirtschafts- und Cybercrime-Delikten aufzuzeigen, erfolgt hier zudem eine gesonderte Betrachtung des Deliktsbereichs Waren- und Warenkreditbetrug. Kapitel 3 widmet sich Phänomenen der Wirtschaftskriminalität, denen aufgrund einer nationalen Schwerpunktsetzung eine wesentliche Bedeutung beigemessen wird. So werden insbesondere die Auswirkungen der COVID 19-Pandemie auf einzelne Teilbereiche der Wirtschaftskriminalität einer näheren Betrachtung unterzogen.

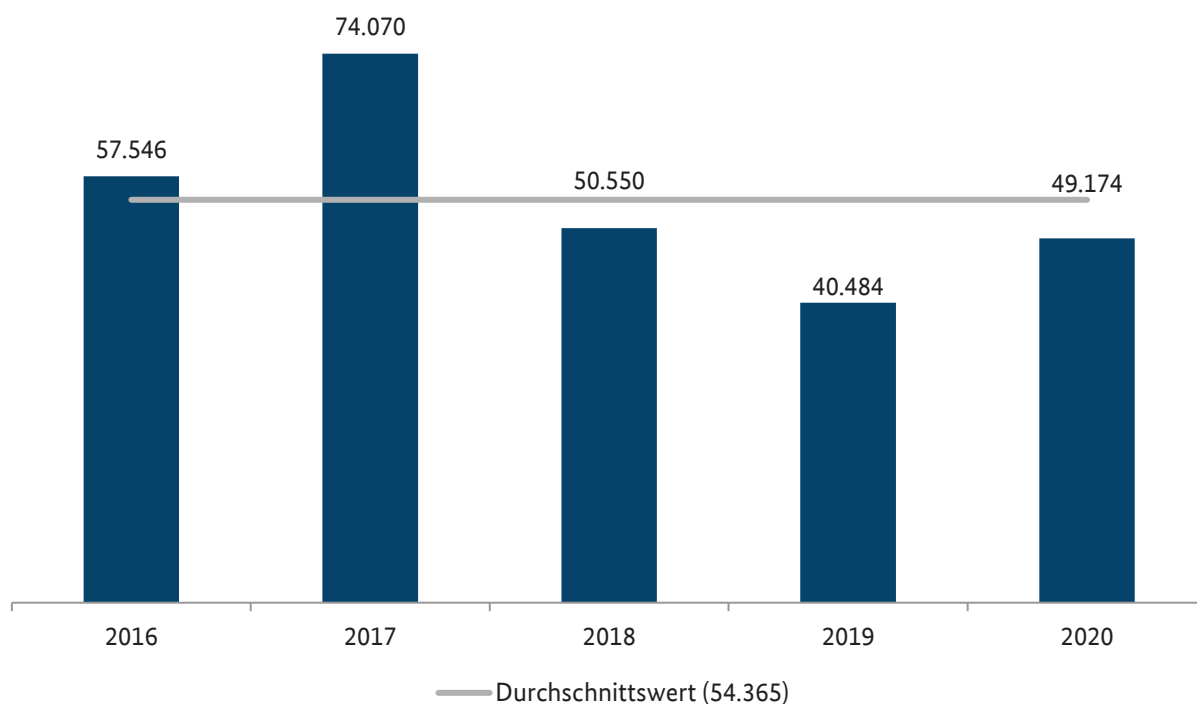
2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

2.1 WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT¹ ALLGEMEIN

Die Anzahl der in der PKS erfassten Fälle von Wirtschaftskriminalität ist im Jahr 2020 um 21,5 % gestiegen. Gemessen an allen polizeilich bekannt gewordenen Straftaten betrug der Anteil der Wirtschaftskriminalität 0,9 % (2019: 0,7 %).

Erstmals seit 2017 Anstieg der Anzahl der Wirtschaftsdelikte

Fallentwicklung Wirtschaftskriminalität²



¹ Betrachtet werden der PKS-Summenschlüssel 893000 und der PKS-Schlüssel 518110.

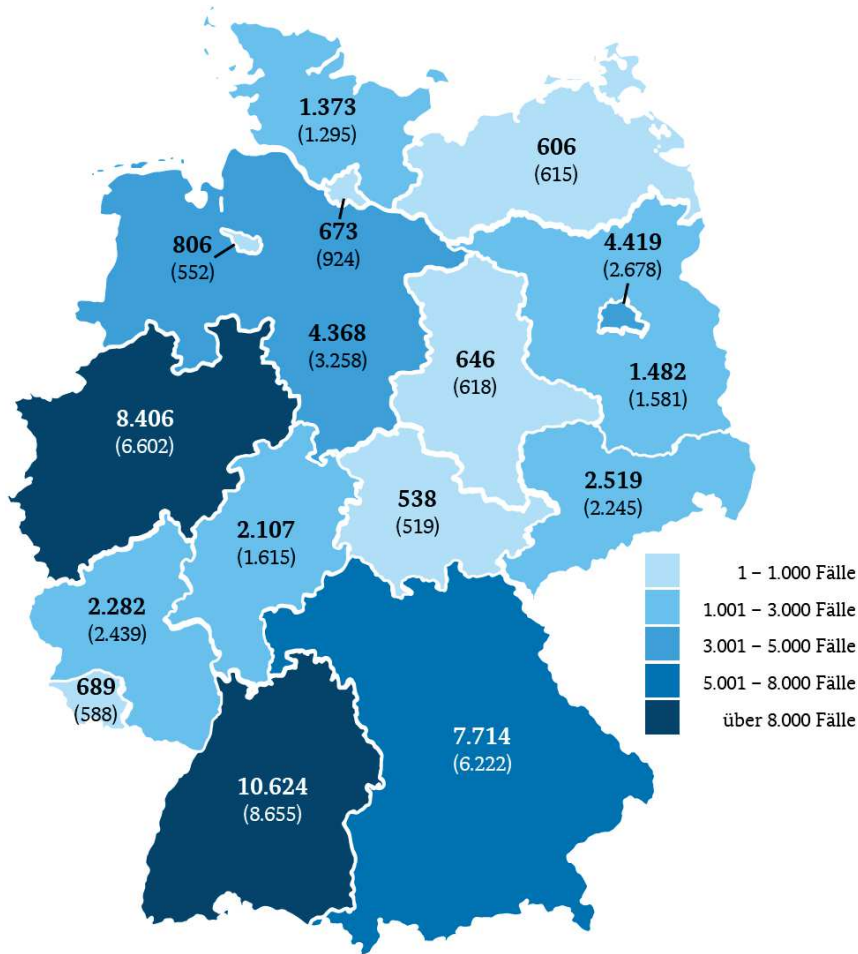
² Die hohe Fallzahl im Jahr 2017 resultierte aus einem Umfangsverfahren wegen Anlagebetrugs in Sachsen, in dem ca. 23.000 einzelne Straftaten mit insgesamt 1,3 Mrd. Euro Schaden registriert wurden.

Signifikante Anstiege in Teilbereichen der Wirtschaftskriminalität wurden v. a. bei Wirtschaftskriminalität bei Betrug (+61,9 %), Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen (+36,6 %) sowie Anlage- und Finanzierungsdelikten (+30,1 %) festgestellt. Gesunken sind hingegen die Fallzahlen bei Arbeits- (-10,2 %) und Insolvenzdelikten (-10,0 %).

Entwicklung in den einzelnen Bereichen der Wirtschaftskriminalität

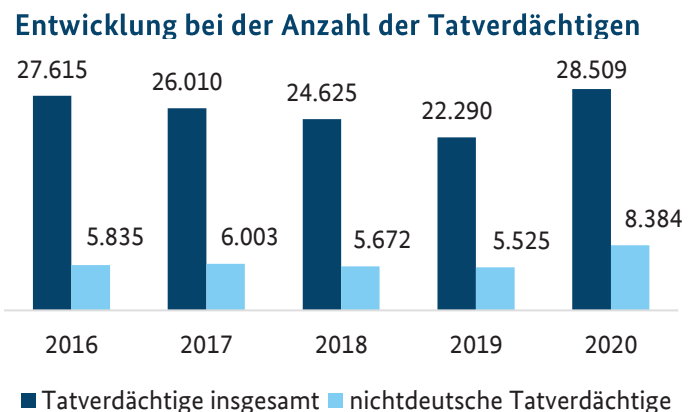
Deliktsbereich	Fälle 2020 (2019)	Ten- denz	Tatverdächtige 2020 (2019)	Ten- denz	Schaden in Mio. Euro 2020 (2019)	Ten- denz
Wirtschaftskriminalität gesamt	49.174 (40.484)	↑	28.509 (22.290)	↑	3.011 (2.973)	↗
Wirtschaftskriminalität bei Betrug	27.907 (17.236)	↑	14.316 (6.667)	↑	725 (728)	→
Insolvenzdelikte	8.635 (9.590)	↓	7.898 (8.699)	↘	1.109 (1.776)	↓
Anlage- und Finanzierungsdelikte	5.310 (4.081)	↑	1.175 (1.249)	↘	423 (325)	↑
Wettbewerbsdelikte	1.137 (1.018)	↑	1.172 (1.052)	↑	2,5 (10)	↓
Arbeitsdelikte	6.231 (6.942)	↓	3.576 (3.985)	↓	56 (202)	↓
Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen	4.865 (3.561)	↑	709 (669)	↗	429 (255)	↑
Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen	3.840 (3.412)	↑	1.559 (1.425)	↗	38 (32)	↑

Verteilung der Fälle von Wirtschaftskriminalität nach Ländern (Vorjahresangaben in Klammern)



Wirtschaftskriminalität ist ein bundesweites Phänomen, wobei Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg im Jahr 2020 die höchsten Fallzahlen verzeichneten. Den deutlich stärksten Anstieg der Fallzahl registrierte allerdings Berlin.

Analog zur Fallzahlentwicklung ist auch die Anzahl der tatverdächtigen Wirtschaftskriminellen im Jahr 2020 angestiegen (+27,9 %). Hervorzuheben ist dabei die Zunahme der Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen um 51,7 %. Der prozentuale Anteil der Nichtdeutschen an allen tatverdächtigen Wirtschaftskriminellen steigt seit Jahren stetig an. Im Berichtsjahr betrug er 29,4 %.

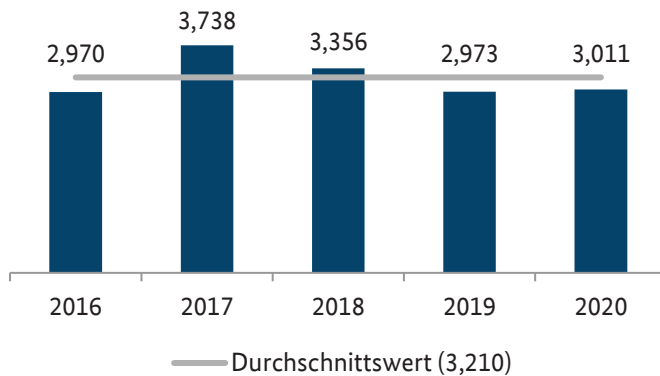


Aufklärungsquote bleibt hoch

Wie in den Vorjahren lag die Aufklärungsquote bei Wirtschaftsdelikten mit 91,5 % (2019: 90,5 %) auf einem hohen Niveau und deutlich über der Gesamtaufklärungsquote aller in der PKS erfassten Straftaten (58,4 %). Mitursächlich ist der Umstand, dass Delikte der Wirtschaftskriminalität überwiegend Anzeigedelikte darstellen und Tatverdächtige durch die Anzeigenden oftmals benannt werden.

Wirtschaftskriminalität für knapp die Hälfte aller Schäden in der PKS verantwortlich

Schadensentwicklung Wirtschaftskriminalität in Mrd. Euro



Der im Jahr 2020 durch Wirtschaftskriminalität verursachte finanzielle Schaden nahm im Vergleich zum Vorjahr um 1,3 % zu und zeichnete für 44,9 % des in der PKS ausgewiesenen Gesamtschadens (6,700 Mrd. Euro) verantwortlich. Dies verdeutlicht das im Vergleich zu anderen Kriminalitätsbereichen hohe Ausmaß der durch Wirtschaftskriminalität verursachten finanziellen Schäden.

Wesentliche Anstiege der Schadenssummen wurden in den Teilbereichen Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen (429 Mio. Euro; +68,2 %) sowie bei Anlage- und Finanzierungsdelikten (423 Mio.; +30,2 %) registriert. Gesunken sind sie hingegen bei Arbeits- (56 Mio. Euro; -72,3 %) und Insolvenzdelikten (1.109 Mio. Euro; -37,6 %).

Es ist zu berücksichtigen, dass einzelne, umfangreiche Ermittlungskomplexe der Wirtschaftskriminalität enorme Auswirkungen auf die jährlichen Gesamtschadenssummen haben und zu deutlichen Schwankungen zwischen den Jahren führen können.

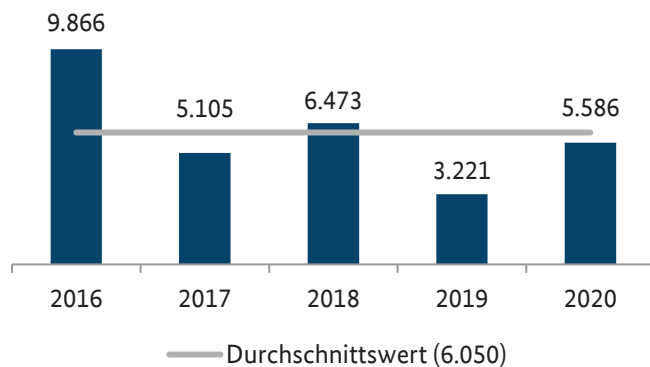
Teilweise schwerwiegende immaterielle Schäden

Die in der PKS erfassten Schadenssummen bilden den durch die Wirtschaftskriminalität tatsächlich verursachten Gesamtschaden nur in Teilen ab. Neben den monetären müssen auch die durch das kriminelle Handeln verursachten immateriellen Schäden betrachtet werden. Diese nicht quantifizierbaren, aber dennoch wesentlichen Faktoren für die Bewertung des Schadenspotenzials der Wirtschaftskriminalität können sein:

- Wettbewerbsverzerrungen durch Wettbewerbsvorsprünge des mit unlauteren Mitteln arbeitenden Wirtschaftsstraftäters,
- Verlust des Vertrauens in die Integrität des Finanzmarktes, da die Abgrenzung zwischen illegalen und seriösen Anbietern erschwert wird,
- Reputationsverluste von einzelnen Unternehmen oder auch ganzen Wirtschaftszweigen, insbesondere solcher, die verstärkt auf Internetpräsenzen und Onlinehandel setzen.

Nutzung des Tatmittels Internet bei Wirtschaftsdelikten stark angestiegen

Fallentwicklung Wirtschaftskriminalität mit Tatmittel Internet



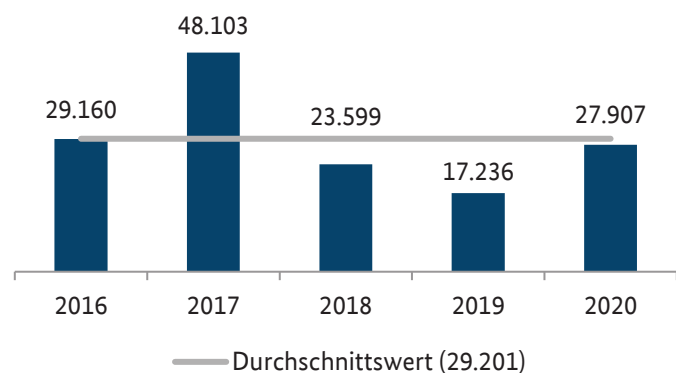
Im Vergleich zum Vorjahr hat die Begehung von Wirtschaftsstraftaten unter Verwendung des Tatmittels Internet stark zugenommen (+73,4 %). Der überwiegende Teil dieser Fälle betraf den Deliktsbereich der Wirtschaftskriminalität bei Betrug (80,2 %).

2.2 DETAILBETRACHTUNGEN DER DELIKTSBEREICHE

2.2.1 Wirtschaftskriminalität bei Betrug³

Die Anzahl der in der PKS erfassten Fälle von Wirtschaftskriminalität bei Betrug stieg im Jahr 2020 um 61,9 % an. Maßgeblich hierfür waren insbesondere deutliche Anstiege in Berlin (2020: 2.468; +184,3 %), Nordrhein-Westfalen (4.955; +131,7 %), Niedersachsen (2.527; +100,2 %), Bayern (4.857; +45,3 %) und Baden-Württemberg (7.132; +38,9 %).

Fallentwicklung Wirtschaftskriminalität bei Betrug



Starker Anstieg von Fällen des Subventionsbetrugs

Deutliche Auswirkungen in diesem Teilbereich der Wirtschaftskriminalität hatte der Subventionsbetrug. Während in 2019 insgesamt 318 solcher Fälle registriert wurden, waren es im Berichtsjahr 7.585 Fälle. Besonders stark betroffen waren dabei Nordrhein-Westfalen (2020: 2.965; 2019: 18), Berlin (2020: 1.376; 2019: 6), Bayern (2020: 719; 2019: 32) und Niedersachsen (2020: 659; 2019: 56). Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung im unmittelbaren Zusammenhang mit der seit Frühjahr 2020 andauernden COVID 19-Pandemie und der betrügerischen Erlangung staatlicher Subventionsleistungen steht.

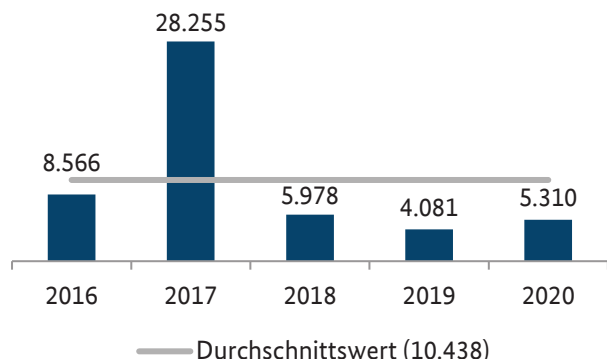
Betrugsdelikte werden nicht per se der Wirtschaftskriminalität zugerechnet, sondern können z. B. bei massenhafter Begehungsweise zu dieser hinzugezählt werden. Bei derartigen Konstellationen kann es sich zusätzlich um Fälle der Organisierten Kriminalität (OK) i. Z. m. dem Wirtschaftsleben handeln.

³ Der PKS-Summenschlüssel 893100 beinhaltet die PKS-Schlüssel 511000, 513000, 514000, 516000 und 517000.

2.2.2 Anlage- und Finanzierungsdelikte⁴

Anstieg der Fallzahl bei Anlage- und Finanzierungsdelikten

Fallentwicklung Anlage- und Finanzierungsdelikte



Nach rückläufiger Entwicklung in den beiden Vorjahren ist die Fallzahl im Teilbereich der Anlage- und Finanzierungsdelikte im Jahr 2020 angestiegen (+30,1 %). Den größten Zuwachs verzeichnete Bayern (2020: 1.886; +111,7 %).

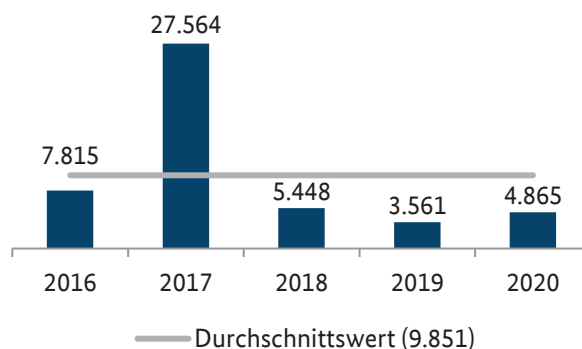
Der Anstieg der Deliktszahl in 2020 wird im Wesentlichen auf Kreditbetrugsdelikte zurückgeführt, die in mittelbarem Zusammenhang zur Pandemie stehen. Hierbei werden sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen, die im Zuge der Pandemie mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert wurden, Opfer von betrügerischen Kreditangeboten.

2.2.3 Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen⁵

Rückläufiger Trend bei Betrugs- und Untreuehandlungen unterbrochen

Auch im Teilbereich Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen wurden im Jahr 2020 mehr Delikte als im Vorjahr erfasst (+36,6 %). Der Anstieg lässt sich im Wesentlichen auf die Entwicklung in Bayern zurückführen (2020: 1.819 Fälle; +144,8 %). Durch die dortige Generalstaatsanwaltschaft Bamberg werden Sammelverfahren im Bereich des Anlagebetrugs geführt, bei denen Geschädigte aus der gesamten Bundesrepublik betroffen sind.

Fallentwicklung Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen



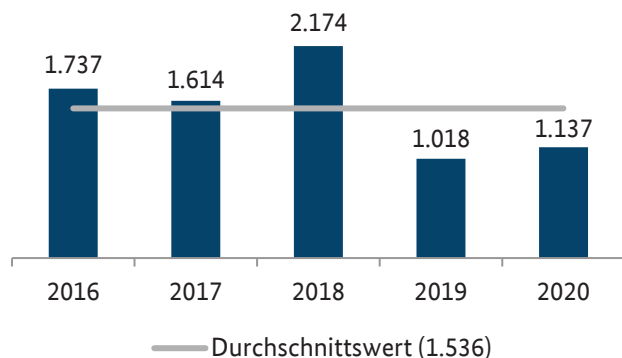
⁴ Der PKS-Summenschlüssel 893300 beinhaltet die PKS-Schlüssel 513000, 514100, 514300 und 714000.

⁵ Der PKS-Summenschlüssel 893600 beinhaltet die PKS-Schlüssel 513100, 513200 und 521100. Die PKS fasst unter Betrugs- und Untreuehandlungen i. Z. m. Beteiligungen und Kapitalanlagen die Delikte des Prospektbetrugs (Kapitalanlagebetrug), des Anlagebetrugs sowie der Untreue bei Kapitalanlagen zusammen. Wie bereits in den Vorjahren bestand dieser Teilbereich der Wirtschaftskriminalität auch im Jahr 2020 zu etwa 97 % aus Fällen des Anlagebetrugs. Prospektbetrug und Untreue bei Kapitalanlagen fielen kaum ins Gewicht.

2.2.4 Wettbewerbsdelikte⁶

Fallzahlen bei Wettbewerbsdelikten – trotz steigender Tendenz – auf niedrigem Niveau

Fallentwicklung Wettbewerbsdelikte



Die Anzahl der Wettbewerbsdelikte hat im Jahr 2020 um 11,7 % zugenommen. Dieser Teilbereich ist – gemessen am Gesamtaufkommen aller Wirtschaftsdelikte – von eher untergeordneter Bedeutung.

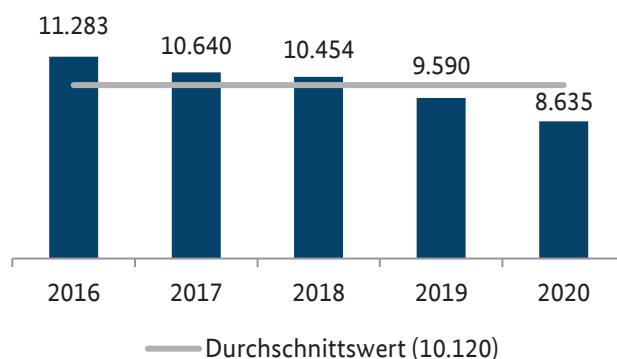
2.2.5 Insolvenzdelikte⁷

Rückläufiger Trend bei Insolvenzdelikten setzt sich fort

Die Anzahl der registrierten Insolvenzdelikte sank im Jahr 2020 erneut (-10,0 %). Der Rückgang betraf nahezu alle Länder, insbesondere jedoch Nordrhein-Westfalen (2020: 1.490; -25,2 %).

Zur Entwicklung der Deliktszahl im Jahr 2020 ist anzumerken, dass sich auch hier die COVID 19-Pandemie ausgewirkt und vermutlich den Rückgang der erfassten Delikte beeinflusst haben dürfte. Es steht zu vermuten, dass sowohl aufgrund der zeitweisen Aussetzung der Anzeigepflicht bei Insolvenzen im Jahr 2020 als auch durch die verstärkte Inanspruchnahme staatlicher Unterstützungsleistungen ein „verzerrtes“ Bild entsteht. Voraussichtlich wird sich die tatsächliche Situation statistisch erst nach dem Wegfall dieser Maßnahmen in den kommenden Jahren deutlicher herauskristallisieren.

Fallentwicklung Insolvenzdelikte



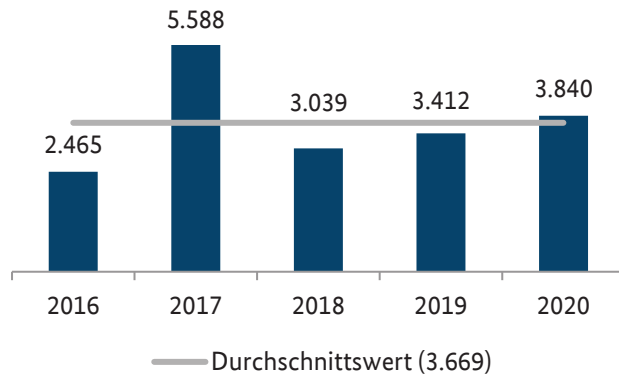
⁶ Der PKS-Summenschlüssel 893400 beinhaltet die PKS-Schlüssel 656000, 715000 und 719200. Unter Wettbewerbsdelikten werden gem. PKS alle Deliktsformen i. Z. m. Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Urheberrechtsbestimmungen sowie den einschlägigen Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) verstanden.

⁷ Der PKS-Summenschlüssel 893200 beinhaltet die PKS-Schlüssel 560000 und 712200. Zum Bereich der Insolvenzdelikte zählen gem. Definition der PKS die Tatbestände Bankrott und besonders schwerer Fall des Bankrotts (§§ 283 und 283a StGB), Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283b StGB), Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung (§§ 283c und 283d StGB) sowie Insolvenzverschleppung (§ 84 GmbHG; §§ 130b, 177a HGB und § 15a IV, V InSO).

2.2.6 Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen⁸

Fälle des Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen weiterhin konstant ansteigend

Fallentwicklung Gesundheitsdelikte – Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen⁹



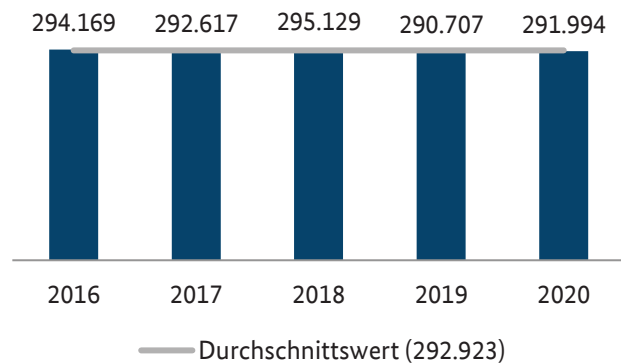
Die Fallzahl beim Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen stieg im Berichtsjahr um 12,5 % an. Wenngleich bei der Hälfte aller Länder die Deliktszahl sank, setzte sich der steigende Trend der vergangenen Jahre aufgrund stärkerer Zunahmen v. a. in Baden-Württemberg (2020: 1.605; +48,3 %) und Rheinland-Pfalz (632; +47,3 %) fort.

2.2.7 Waren- und Warenkreditbetrug¹⁰

Konstantes Fallniveau im Deliktsbereich Waren- und Warenkreditbetrug

Der Deliktsbereich des Waren- und Warenkreditbetrugs wird einer gesonderten Betrachtung unterzogen, um der zunehmenden Verzahnung von Wirtschaftsdelikten und solchen der Cybercrime im weiteren Sinne¹¹ Rechnung zu tragen. Da die Grenzen zwischen Delikten der Wirtschaftskriminalität und der Cybercrime aufgrund ihrer Begehungsweise (v. a. Nutzung des Tatmittels Internet) bei bestimmten Delikten unscharf sind, können diese sowohl dem einen als auch dem anderen Kriminalitätsbereich zugeordnet werden. Solche Überschneidungen sind bei der Interpretation der Fallzahlen zu berücksichtigen.

Fallentwicklung – Waren- und Warenkreditbetrug



Die Fallzahlen im Deliktsbereich Waren- und Warenkreditbetrug bewegen sich seit Jahren auf konstant hohem Niveau und sind im Jahr 2020 um 0,4 % angestiegen. Der Waren- und Warenkreditbetrug ist allerdings nicht immer einem Kriminalitätsbereich wie Wirtschaftskriminalität oder Cyber-

⁸ Fälle des Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen werden unter dem PKS-Schlüssel 518110 erfasst.

⁹ Polizeiliche Kriminalstatistik. Gesundheitsdelikte im Sinne der Wirtschaftskriminalität umfassen nach Definition der PKS die Fälle des Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen zur betrügerischen Erlangung von Geldleistungen von Selbstzahlern, Krankenkassen, Krankenversicherungen und Beihilfestellen durch Angehörige medizinischer oder pharmazeutischer Berufe sowie durch Krankenhäuser und Sanatorien.

¹⁰ Fälle des Waren- und Warenkreditbetrugs werden unter dem PKS-Schlüssel 511000 erfasst.

¹¹ Cybercrime im weiteren Sinne beschreibt alle Straftaten, bei denen das Internet als Tatmittel eingesetzt wird. Cybercrime im engeren Sinne wiederum umfasst solche Straftaten, die sich gegen das Internet, weitere Datennetze, informationstechnische Systeme oder deren Daten richten.

crime zugeordnet. Sofern es sich um Wirtschaftskriminalität handelt, wird er in der PKS dem Teilbereich der Wirtschaftskriminalität bei Betrug zugeordnet. Dies erfolgte jedoch nur bei 0,6 % dieser Straftaten (2020: 1.688).

56,5 % aller 291.994 Fälle erfolgten unter Nutzung des Tatmittels Internet und wurden daher dem Kriminalitätsbereich Cybercrime zugeordnet (2020: 165.082). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Fälle des Waren- und Warenkreditbetruges bei der statistischen Erfassung dem Teilbereich der Wirtschaftskriminalität bei Betrug zugeordnet werden können, zugleich aber auch die Möglichkeit besteht, diese mit dem Hinweis auf Nutzung des Tatmittels Internet zu versehen.

3 Bedeutende Phänomene

3.1 SUBVENTIONSBETRUG I. Z. M. DER COVID 19-PANDEMIE

Die COVID 19-Pandemie hatte im Berichtsjahr vielfältige Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und somit auch auf das Verhalten krimineller Akteure und die deliktischen Ausprägungen. Im Bereich der Wirtschaftskriminalität hat sich diese Entwicklung u. a. im Subventionsbetrug in Zusammenhang mit den seit März 2020 gewährten „Corona-Hilfen“¹² für Unternehmen und Selbständige niedergeschlagen.

Die „Corona-Hilfen“ konnten weitestgehend unbürokratisch beantragt werden, um den finanziellen Umsatzausfall der Wirtschaftstreibenden kurzfristig abzufedern. Diese Maßnahme hat im Jahr 2020 allerdings auch dazu geführt, dass die „Corona-Hilfen“ missbräuchlich in Anspruch genommen wurden und somit u. a. zu einem erhöhten Aufkommen bei Fällen des Subventionsbetrugs nach § 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB führten.

Subventionsbetrug durch missbräuchliche Beantragung von „Corona-Hilfen“ stark angestiegen.

„Corona-Hilfen“

Bei „Corona-Hilfen“ im Allgemeinen handelt es sich um eine Vielzahl an staatlichen Unterstützungsleistungen bzw. Überbrückungshilfen, u. a. aus den Soforthilfeprogrammen des Bundes und der Länder angesichts der negativen Auswirkungen der COVID 19-Pandemie auf die Wirtschaft. Von der COVID 19-Pandemie geschädigte kleine und mittelständische Unternehmen sowie Angehörige freier Berufe einschließlich Solo-Selbstständige können diese Hilfen beantragen.



Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat bzgl. der Feststellung von vermehrten Betrugsverdachtsfällen i. Z. m. den sog. Corona-Soforthilfen¹³ folgende Daten veröffentlicht¹⁴: Von 2.205.460 eingereichten Anträgen auf sog. Corona-Soforthilfe haben Bund und Länder 1.786.143 Anträge bewilligt und finanzielle Mittel in Höhe von ca. 13,4 Mrd. Euro an die Begünstigten ausgezahlt. Bis zum Ende des Jahres 2020 haben diese aufgrund von nachträglich festgestellten geringeren Liquiditätsengpässen bereits freiwillig Rückzahlungen in Höhe von etwa 611 Mio. Euro geleistet. Weitere rund 200 Mio. Euro Rückzahlungen erfolgten aufgrund von Rückforderungen.

¹² Aufgrund der unterschiedlichen Begrifflichkeiten für die staatlichen Hilfsmaßnahmen, die im Jahr 2020 in mehreren Phasen stattfanden, wird zum Zwecke der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit nachfolgend der Begriff „Corona-Hilfen“ verwendet. Dazu zählen Soforthilfen, die Überbrückungshilfen und außergewöhnliche Wirtschaftshilfen.

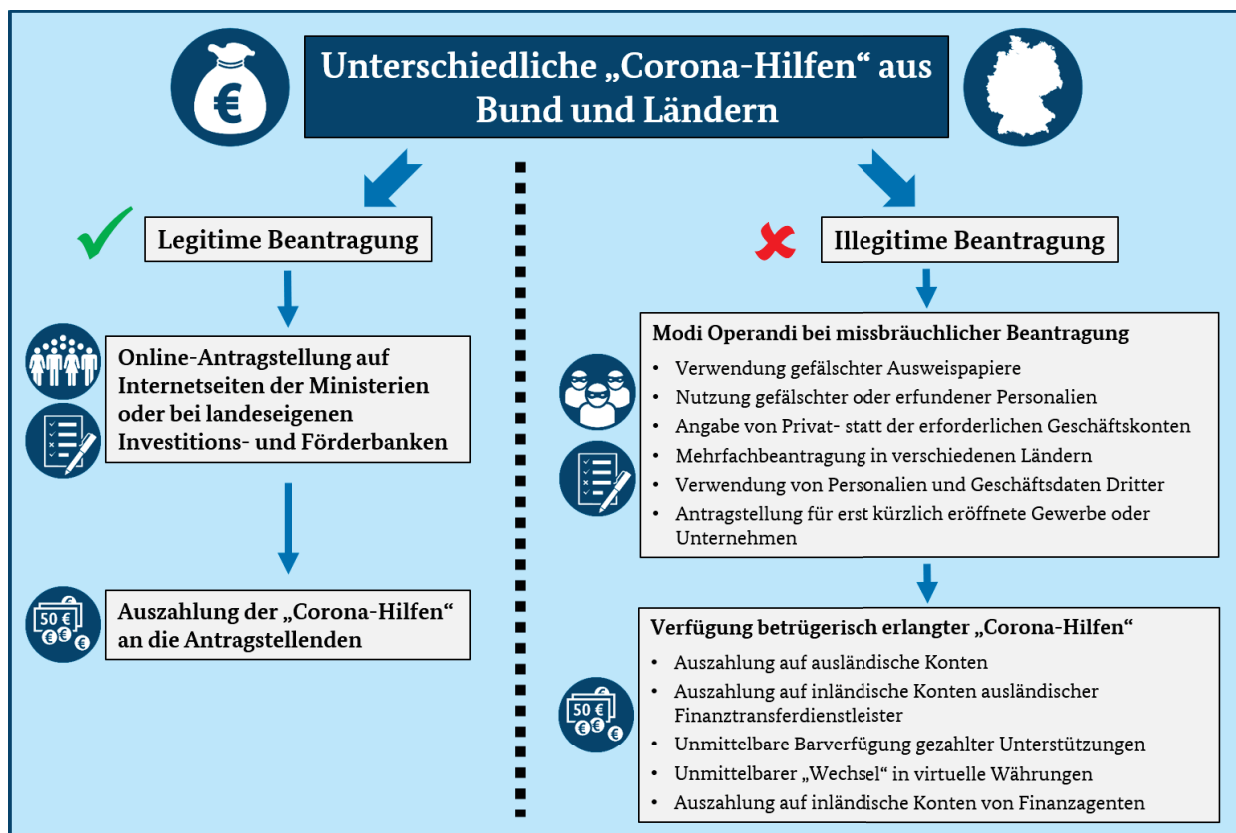
¹³ Bei den sog. Corona-Soforthilfen handelt es sich um die Unterstützungsleistungen aus Bund und Ländern während der ersten Lockdown-Phase im Frühjahr 2020 (Beantragungszeitraum: 01.04. bis 31.05.2020).

¹⁴ BT-Drucksache 19/25966.

Nach Angaben der Länderpolizeien¹⁵ führten diese im Berichtsjahr 17.354 Strafverfahren wegen Subventionsbetrugs i. Z. m. sog. Corona-Soforthilfen. Gemessen an allen bewilligten Anträgen entspricht das einem Anteil von 1 %. Dabei entstand ein finanzieller Schaden zum Nachteil des Fiskus in Höhe von ca. 151,3 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der bereits zurückgezahlten Gelder entspricht das einem Anteil von ca. 1,2 % der Gesamtsumme der ausgezahlten Corona-Soforthilfen. Nordrhein-Westfalen (4.392 Fälle; ca. 36,3 Mio. Euro Schaden) und Berlin (5.109; ca. 76,6 Mio. Euro) waren am stärksten betroffen.

Um „Corona-Hilfen“ zu beziehen, haben sich betrügerisch agierende Antragsteller unterschiedlichster Modi Operandi bedient, die der nachfolgenden Darstellung entnommen werden können:

Schematische Darstellung der Modi Operandi beim Subventionsbetrug i. Z. m. „Corona-Hilfen“¹⁶



Auch im Zusammenhang mit der Gewährung von Kurzarbeitergeld gab es im Zuge der Pandemie Hinweise auf betrügerische Aktivitäten. Entsprechende Sachverhalte wurden durch die Bundesagentur für Arbeit an die zuständigen Staatsanwaltschaften gemeldet, wodurch auch täterseitige Netzwerke zur Begehung von Leistungsbetrug bei der Gewährung des Kurzarbeitergelds identifiziert werden konnten.

¹⁵ Hierbei handelt es sich um eine Sondererhebung des Bundeskriminalamts bei den Länderpolizeien. Die Angaben zu Fallzahlen des Subventionsbetrugs i. Z. m. sog. Corona-Soforthilfen sind nicht der PKS entnommen und korrespondieren demzufolge auch nicht mit den dargestellten Fallzahlen in Kapitel 2.2.1. Die in der PKS 2020 enthaltenen Fallzahlen spiegeln nur solche Strafverfahren wider, die im Jahr 2020 an die Staatsanwaltschaft abverfügt wurden (Ausgangsstatistik). Bei den von den Ländern mitgeteilten Fallzahlen zu Verdachtsfällen des Subventionsbetrugs handelt es sich zu einem Großteil um laufende Ermittlungen, die in der PKS 2020 noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

¹⁶ Bundeskriminalamt.

3.2 LEISTUNGSBETRUG DURCH UNIONSBÜRGER

Nach wie vor nutzen organisierte ausländische Tätergruppierungen gezielt das Recht auf Freizügigkeit in der Europäischen Union (EU) aus, um auf betrügerische Art und Weise Sozialleistungen vom deutschen Staat zu erlangen. Dabei gehen sie u. a. nach folgendem Modus Operandi vor:

Tätergruppierungen setzen in Deutschland gezielt eigene Landsleute aus meist südosteuropäischen EU-Staaten (mehrheitlich türkischsprachige/-stämmige Personen aus Bulgarien und Rumänien) mit der Absicht ein, dass an diese unberechtigt Sozialleistungen gezahlt werden. Die Auszahlungen werden von den Hinterleuten der Tätergruppierungen überwiegend einbehalten. Die Hinterleute organisieren im Rahmen der Tatbegehung z. B. auch die Vermietung von Unterkünften oder Übersetzungsleistungen für die unberechtigten Antragsteller.

EU-Freizügigkeit¹⁷

„Die Freizügigkeit von Arbeitnehmenden ist ein in Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerter Grundsatz, dessen Umsetzung durch abgeleitetes EU-Recht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gewährleistet wird. EU-Bürgerinnen und -Bürgern steht es demnach zu,



- in einem anderen EU-Land Arbeit zu suchen,
- dort zu arbeiten, ohne eine Arbeitserlaubnis beantragen zu müssen,
- zu diesem Zweck dort zu wohnen,
- selbst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses dort zu bleiben,
- hinsichtlich Zugang zu Beschäftigung, Arbeitsbedingungen und aller anderen Sozialleistungen und Steuervorteile genauso behandelt zu werden wie die Staatsangehörigen des Aufnahmelandes.

Bei EU-Bürgerinnen und -Bürgern können bestimmte Ansprüche des Kranken- und Sozialversicherungsschutzes auf die Systeme des Landes übertragen werden, in dem sie Arbeit suchen.“

Zunächst werden die Eingereisten in zu überhöhten Mietpreisen zur Verfügung gestellten Mehrfamilienhäusern niedriger Wohnqualität (sog. „Schrottimmobilien“) untergebracht. Scheinarbeitgeber stellen ihnen sodann falsche Bescheinigungen über eine angeblich geringfügige Beschäftigung aus. Die Arbeitsverträge werden ausschließlich geschlossen, um durch Vorlage beim Jobcenter einen Arbeitnehmerstatus i. S. d. Sozialgesetzbuchs II (SGB II) zu begründen, aus dem ein direkter Anspruch auf aufstockende (Sozial-)Leistungen resultiert.

Da die Tätergruppierungen bei diesem Kriminalitätsphänomen unterschiedliche Delikte begehen (u. a. Verstöße gegen das SGB, Betrug, Arbeitsdelikte, Insolvenzdelikte), ergibt sich eine Vielfalt an behördlichen Zuständigkeiten bei der Strafverfolgung. So sind neben den Polizeibehörden auch die Sozial- und Finanzbehörden sowie die Zollverwaltung in die Aufklärung der Straftaten eingebunden.

¹⁷ <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=457&langId=de>.

3.3 BETRÜGERISCHER HANDEL MIT FINANZINSTRUMENTEN AUF ONLINE-PLATTFORMEN

In einer zunehmend digitalisierten Welt wird der klassische Anlagebetrug immer stärker von neuen Formen der Tatbegehung in diesem Deliktsbereichs abgelöst. Im Mittelpunkt steht dabei der betrügerische Handel mit Finanzinstrumenten auf Online-Plattformen, bei dem u. a. Finanzprodukte wie Differenzkontrakte (Contracts for Difference; CFD)¹⁸ oder virtuelle Währungen¹⁹ als gewinnbringende Geldanlagen angeboten werden. Grundsätzlich kann dieses sog. Cybertrading auch legal betrieben werden, ohne dass eine betrügerische Absicht bei den Anbietern besteht.

Betrügerische Angebote für derartige Finanzprodukte verbreiten sich in erheblichem Maße über das Internet und erregen insbesondere in Sozialen Medien Aufmerksamkeit. Klassische Methoden der Werbung bzw. Kundenakquise wie Anzeigenschaltung, Börsenbriefe oder Cold-Calling²⁰ kommen in bestimmten Betrugsfällen ergänzend zum Einsatz, gehören beim betrügerischen Cybertrading jedoch eher der Vergangenheit an.

Die digitale Welt verändert den klassischen Anlagebetrug.

Die international vernetzten Tätergruppierungen gehen professionell vor und sind imstande, sehr flexibel auf äußere Einflüsse, wie z. B. geänderte rechtliche Rahmenbedingungen, zu reagieren. Polizeibehörden in Bund und Ländern befassen sich bereits seit Längerem mit dem Phänomen des betrügerischen Cybertrading und haben in den vergangenen Jahren in Kooperation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und Europol einen Teil der Täterstrukturen aufhellen können. Aufgrund dieser Ermittlungsarbeit war es möglich, zahlreiche betrügerische Online-Plattformen vom Markt zu nehmen, Tatverdächtige zu inhaftieren und die für die Kundenbetreuung genutzten Call-Center zu schließen.

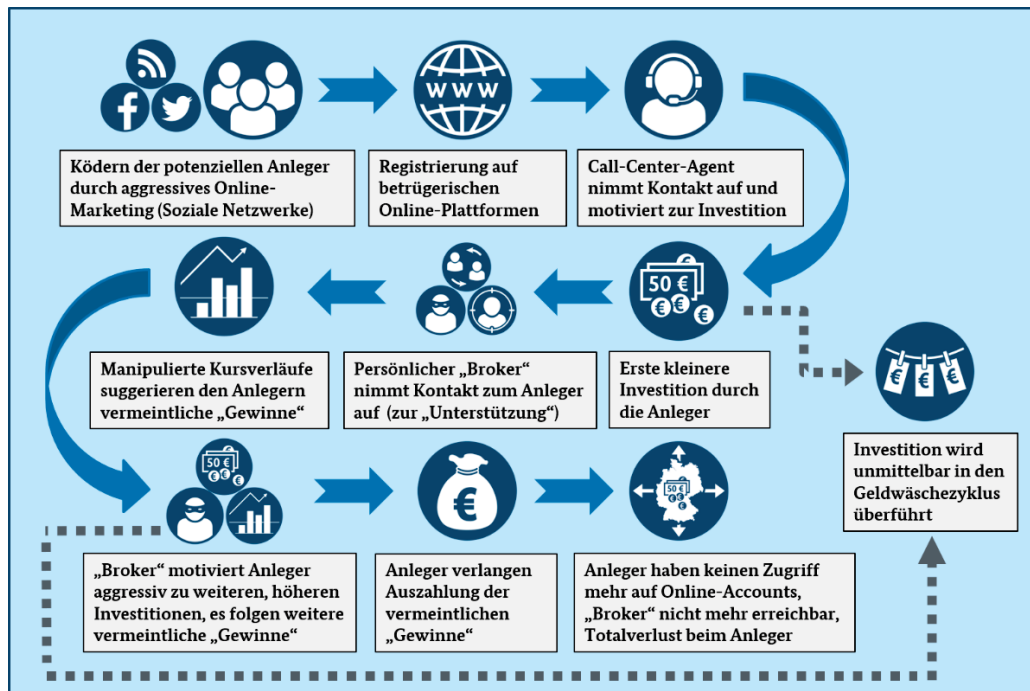
Bei Betrugsstraftaten generell, aber insbesondere beim Anlagebetrug auf Online-Plattformen, fühlen sich betroffene Investoren oftmals nicht betrogen oder sehen aus Scham von einer Anzeigenerstattung ab. Selbst wenn eine Tat angezeigt wird, erfolgt dies meist erst spät, da ein finanzieller Verlust in der Regel erst deutlich zeitversetzt vom Investitionszeitpunkt erkannt wird. Eine Aufklärung der Tat wird somit für die Strafverfolgungsbehörden erschwert. Daher haben die Polizeien aus Bund und Ländern gemeinsam mit der BaFin bereits zahlreiche Warnhinweise und Erläuterungen zum betrügerischen Cybertrading veröffentlicht.

¹⁸ Differenzgeschäfte sind Verträge zwischen zwei Parteien, die auf die Kursentwicklung eines bestimmten Basiswerts spekulieren und außerbörslich angeboten werden. Bei CFD verpflichten sich die Vertragspartner zum Ausgleich der Differenz zwischen dem Kurs eines Basiswerts zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten. Das Spekulationsergebnis errechnet sich aus der Differenz von Einstiegs- und Ausstiegskursen des Basiswerts.

¹⁹ Virtuelle Währungen (Kryptowährungen) sind Zahlungsmittel, die ausschließlich digital vorliegen und in der Regel von keiner zentralen Instanz herausgegeben oder reguliert werden. Zur Aufzeichnung von Transaktionen und zur Generierung neuer Währungseinheiten werden ein dezentrales Netzwerksystem (Blockchain-Technologie) sowie zum Schutz vor Fälschungen und Betrug Kryptografie eingesetzt.

²⁰ Unerlaubte Telefonwerbung.

Schematische Darstellung des Modus Operandi beim betrügerischen Cybertrading²¹



Da die Tatbegehung beim betrügerischen Cybertrading vorwiegend in der virtuellen Welt stattfindet, endet das kriminelle Handeln der Tätergruppierungen nicht an internationalen Grenzen, sondern erfolgt global. Demzufolge fällt der staatenübergreifenden polizeilichen Zusammenarbeit eine besondere Bedeutung bei der Bekämpfung des Phänomens zu. Die internationale polizeiliche Kooperation hat in der Vergangenheit bereits zu Ermittlungserfolgen geführt, wie das nachfolgende Beispiel belegt:

Betrügerisches Cybertrading durch internationale Tätergruppierungen

Durch umfangreiche Ermittlungen im Auftrag der bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg angesiedelten Zentralstelle Cybercrime Bayern, ging die Kriminalinspektion (KI) Bamberg gegen zwei im Bereich des Anlagebetruges international agierende Tätergruppierungen vor.

Die Tatverdächtigen sollen seit 2018 eine Vielzahl an Cybertrading-Plattformen zum Zwecke des gewerbs- und bandenmäßigen Anlagebetrugs betrieben und dabei europaweit tausende Anleger um mehr als 100 Mio. Euro betrogen haben.

Im Rahmen von „Action Days“ konnte die KI Bamberg gemeinsam mit Partnerdienststellen in Bulgarien, der Ukraine und Serbien sowie mit Unterstützung des Bundeskriminalamts mehrere tatverdächtige Männer und Frauen unterschiedlicher Staatsangehörigkeiten in mehreren europäischen Staaten verhaften.

Zudem wurden zahlreiche Privat- und Geschäftsräume, darunter mehrere Call-Center, durchsucht. Hierbei wurden umfangreiches Beweismaterial sichergestellt und Bargeld sowie Immobilien und Luxuskraftfahrzeuge mit einem geschätzten Gesamtwert von ca. 50 Mio. Euro beschlagnahmt.

²¹ Bundeskriminalamt. Vgl. BK Wien/LKA Niederösterreich.

4 Gesamtbewertung

Die Auswirkungen der COVID 19-Pandemie dürften maßgeblich dazu beigetragen haben, dass die Anzahl der Fälle von Wirtschaftskriminalität – nach vorherigen Rückgängen- im Jahr 2020 deutlich angestiegen ist. Hervorzuheben ist dabei die Entwicklung im Bereich Subventionsbetrug, in dem angesichts der zahlreichen Fälle i. Z. m. „Corona-Hilfen“ ein Vielfaches mehr an Delikten erfasst wurde als in den Vorjahren.

Im Bereich der Insolvenzdelikte, in dem im Berichtsjahr in nahezu allen Ländern ein Rückgang der Fallzahl registriert wurde, dürfte sich der tatsächliche Einfluss der Pandemie erst nach dem Auslaufen der staatlichen „Corona-Hilfen“ zeigen.

Ungeachtet der Entwicklungen i. Z. m. COVID 19 gilt für die Wirtschaftskriminalität allgemein, dass von einem erheblichen Dunkelfeld ausgegangen werden muss. Das Schadens- und Gefährdungspotenzial ist weiterhin hoch, zumal knapp die Hälfte des in der PKS registrierten monetären Gesamtschadens aus Wirtschaftsstraftaten resultiert.

Trotz des anhaltenden täterseitigen Anwendens klassischer Tatbegehungsweisen verlagert sich Wirtschaftskriminalität immer mehr in den digitalen Raum. In der Anonymität des Cyberraums können Straftaten besser verschleiert, betrügerische Anlageprodukte wie beim Cybertrading effizienter beworben und kriminelle Erträge wesentlich schneller erzielt werden als in der analogen Welt. Somit verschwimmen die Grenzen zwischen Cybercrime im weiteren Sinne und Wirtschaftsdelikten zunehmend.

Eine effiziente und nachhaltige Strafverfolgung muss sich daher den verändernden Rahmenbedingungen – v.a. im digitalen Raum - anpassen, um neue Modi Operandi frühzeitig zu erkennen, Tat-/Täterzusammenhänge aufzuhellen und kriminelle Netzwerke zu zerschlagen. Daneben gilt es nicht nur für polizeiliche Akteure Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen fortzuführen, um potenzielle Opfer besser zu schützen.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

Juni 2021

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes
(Wirtschaftskriminalität, Bundeslagebild 2020, Seite X).